

Satzung des Vereins „Erlebniswelt Museen e. V.“

§ 1 - Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Erlebniswelt Museen e. V.“ und hat seinen Sitz im Novalis-Museum Schloss Oberwiederstedt, Schäfergasse 6, 06456 Arnstein OT Wiederstedt.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck

Der Verein „Erlebniswelt Museen e. V.“ – im folgenden Verein genannt – betreibt die Förderung von Kunst und Kultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde des Landkreises Mansfeld-Südharz insbesondere durch:

- a) Zusammenführung aller Museen unter Wahrung ihrer Selbständigkeit und ihrer bestehenden Eigentumsrechte zur engen Zusammenarbeit sowie zur Bildung von Schwerpunkten in Sammlung und Darstellung, verbunden mit dem Angebot von Beratung und Hilfe,
- b) Aufbau und Organisation von Wanderausstellungen,
- c) Abstimmung von Aktivitäten der Museen und des Vereins bei Veranstaltungen in und mit den Schulen, den Einrichtungen der Erwachsenenbildung und des Fremdenverkehrs und dergleichen,
- f) Pflege der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches mit Einrichtungen ähnlicher Aufgabenstellung außerhalb des Landkreises,
- g) Öffentlichkeitsarbeit und Bereitstellung von Publikationen,
- h) Unterstützung bei Kulturgutrettung/-sicherung
- i) touristische Vermarktung der Verbundmuseen,
- j) Digitalisierung bestehender Sammlungen,
- k) Bereitstellung und Verteilung von Ausstellungs- und Veranstaltungstechnik.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder per E-Mail, gerichtet an den Vorstand, zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
3. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und beratende Mitglieder.
4. Ordentliche Mitglieder des Vereins sind natürliche oder juristische Personen, z. B.:
 - a) Träger der Museen (Museumsvereine bzw. Gemeinden),
 - b) Gemeinden in deren Bereich sich Museen befinden,
 - c) der Landkreis Mansfeld-Südharz,
 - d) Vereine, welche Museums- oder Kulturarbeit betreiben, fördern oder unterstützen.
5. Beratende Mitglieder sind:
sachkundige und interessierte natürliche Personen, die die Vereinsarbeit

unterstützen wollen.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
2. Die Mitgliedschaft kann nur schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluss des nächstfolgenden Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand gekündigt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gründe für den Ausschluss können insbesondere sein:
 - a) wenn ein Mitglied mehr als 6 Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder der Umlage im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat,
 - b) vereinsschädigendes Verhalten (z. B. rassistische und/oder verfassungsfeindliche Äußerungen in Wort und Schrift) oder der Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise.
4. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 6 - Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer schriftlich oder per E-Mail an die zuletzt bekanntgegebene Adresse der Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder diese unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
2. Die Ladungsfrist für die Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen. Sie kann in begründeten Eilfällen auf bis zu 48 Stunden abgekürzt werden; auf die Verkürzung und deren Begründung ist in der Ladung hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen war.
3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - b) Erlass einer Geschäftsordnung,
 - c) Beschluss des Haushaltsplanes,
 - d) Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - e) Änderungen der Satzung,
 - f) Beschluss über die Auflösung des Vereins sowie
 - g) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes des Schatzmeisters und des Prüfungsberichtes.
 - h) Festlegung und Höhe von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen. Näheres hierzu wird in der Geschäftsordnung festgeschrieben.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller

Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

6. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
7. Jedes ordentliche Mitglied hat grundsätzlich eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die beratenden Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.
Das Stimmrecht erlischt, wenn ein Mitglied seiner Verpflichtung zur Beitrags- oder Umlagenzahlung trotz Aufforderung per E-Mail oder in Schriftform, in der auf diese Rechtsfolge hingewiesen wird, innerhalb einer Frist von einer Woche nicht nachgekommen ist. Das Stimmrecht lebt wieder auf, sobald die Beitrags- oder Umlagenzahlung eingegangen ist.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.
9. Die Stimmenzahl wird nachfolgendem Schlüssel errechnet:
Jedes ordentliche Mitglied hat grundsätzlich eine Stimme. Zusätzlich hierzu haben Städte und Gemeinden:
 - o bis 5.000 Einwohner je 1 Stimme.
 - o bis 10.000 Einwohner je 2 Stimmen
 - o bis 20.000 Einwohner je 4 Stimmen
 - o über 20.000 Einwohner je 5 Stimmen.

Der Landkreis Mansfeld-Südharz hat 25 Stimmen, jedoch mindestens die gleiche Anzahl wie alle Städte und Gemeinden zusammen.

§ 8 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/r Vorsitzenden, einem/r 1. Stellvertreter/in und einem/r 2. Stellvertreter/in.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
3. Die Vorstandswahl erfolgt grundsätzlich offen. Verlangt mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine verdeckte Wahl, so sind die Vorstandsmitglieder in verdeckter Wahl zu wählen.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so muss die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung bilden die verbleibenden Mitglieder den Vorstand.
5. Der Vorstand leitet den Verein gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
7. Der Vorstand ist berechtigt, Sofortmaßnahmen oder einstweilige Anordnungen zu treffen, wenn es das Ansehen oder das Wohl des Vereins erfordert. Der Sachverhalt ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu erläutern.
8. Die Sitzungen des Vorstandes beraumt der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder der Geschäftsführer je nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, an. Die Einladung zu den Sitzungen des Vorstandes haben schriftlich oder per E-Mail an die zuletzt bekanntgegebene Adresse der Vorstandmitglieder unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mit Ausnahme von Fällen besonderer Dringlichkeit unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Tagen zu erfolgen.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
10. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich und nicht öffentlich.
11. Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.
12. Der nach § 9 bestellte Geschäftsführer nimmt beratend an den Sitzungen des

Vorstandes teil.

13. Dem Vorstand obliegt
 - a) die Leitung des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - b) das Entscheidungsrecht über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins unter Berücksichtigung der Festlegungen in der Geschäftsordnung,
 - c) die Anstellung und Entlassung des hauptamtlichen Geschäftsführers,
 - d) die Einrichtung von zusätzlichen Angeboten, wenn die Einnahmen die Ausgaben mindestens decken sowie
 - e) der Abschluss von Verträgen unter Berücksichtigung der Festlegungen in der Geschäftsordnung.
14. Dem Landkreis Mansfeld-Südharz steht als größtem Mittelgeber automatisch eine Funktion im Vorstand nach § 8 Ziff. 1 der Satzung zu.

§ 9 - Geschäftsführer des Vereins

1. Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer, der hauptberuflich tätig ist. Grundlage der Tätigkeit des Geschäftsführers ist ein mit ihm abzuschließender Arbeitsvertrag.
2. Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Er hat auf Verlangen des Vorstandes diesem jederzeit Bericht über die laufende Tätigkeit zu erstatten.
3. Der Geschäftsführer ist zur außergerichtlichen und gerichtlichen Vertretung des Vereins insoweit berechtigt, als ihm vom Vorstand hierzu Vollmacht erteilt worden ist.

§ 10 - Rechnungsprüfung

1. Die Kassengeschäfte sind nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres durch einen externen Prüfer zu kontrollieren.

2. Ein umfassender Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.
3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Kassenprüfung durch einen externen Prüfer anordnen.

§ 11 - Auflösung des Vereins

1. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Stimmberechtigten. Der Vorschlag zur Auflösung muss mit der Ladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sein. Sind drei Viertel der Stimmberechtigten in der anberaumten Sitzung nicht anwesend, so entscheiden in einer binnen drei Wochen mit derselben Tagesordnung einzuberufenden zweiten Sitzung drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen im Verhältnis der zuletzt erhobenen Beiträge und Umlagen auf die Vereinsmitglieder, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts sind; diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zweck zu verwenden.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Satzung errichtet am 14.04.2010 mit Nachtrag vom 24.06.2010 und vom 20.09.2010, Satzungsänderung mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.04.2014 und vom 24.08.2015, Satzungsneufassung mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 3. April 2023 sowie vom 21.11.2024.